

# Geschäftsordnung des Spessart Highlanders e.V.

## **Präambel**

Ergänzung zur Satzung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsordnung bestätigt. Sie kann nach Bedarf auf Antrag ergänzt und geändert werden. Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitglieder –Versammlung.

## **§ 1 Verein**

1. Der Verein wird mit einem einheitlichen Vereinswappen ausgestattet. Dieses ersetzt die bisher getragenen unterschiedlichen Wappen und wird als einheitliches Cap Badge getragen. Die Einführung des einheitlichen Wappens wird schrittweise möglichst zeitnah durch den Vorstand geregelt. Ein Tragendes Vereinsabzeichen mit anderen Bands ist dem Senior Pipe Major mitzuteilen. Bei Auftritten der Spessart Highlanders, sind immer die Vereinseigenen Cap Badge/Krawatten zu tragen.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt je eine Vertrauensperson aus den Reihen der Trommler und Piper. Diese Vertrauenspersonen werden als Beisitzer im Gesamtvorstand und als Sprecher der jeweiligen Sparte fungieren. Ihre Funktion ist ausschließlich beratend und ohne eigenes Stimmrecht. Ihre Amtsdauer entspricht der des Vorstandes.
3. Der von der Versammlung gewählte Senior Pipe Major hat die musikalische Gesamtleitung der Band. Er bestimmt die weiteren leitenden Personen, wie ggf. den Pipe Major der Band, Drum Major, Sergeant, Corporals etc. Für die Ernennung der Drummers und Corporals ist er gehalten, die Vorschläge des Drum Majors/Leading Drummers nach Möglichkeit zu übernehmen. Eine eventuelle Ablehnung dieser Vorschläge ist dem Drum Major gegenüber sachlich zu begründen. Der Senior Pipe Major ist dem Vorstand verantwortlich. Der Senior Pipe Major kann, mit der 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung, während seiner Amtszeit vorzeitig abgewählt werden.
4. Der Drum Major/Leading Drummer hat die Leitung des Drum Corps. Er ist verantwortlich für Dress und Disziplin der Band, sowie für die Formalausbildung. Er ist dem Senior Pipe Major verantwortlich und weisungsgebunden. Seine Amtszeit entspricht der regulären Amtszeit des Pipe Major. Eine Abberufung während der Amtszeit durch den Senior Pipe Major muss dem Vorstand gegenüber schriftlich begründet werden.
5. Die Sergeanten übernehmen in Abwesenheit der jeweiligen Majors vertretungshalber dessen Pflichten in der musikalischen Leitung. Personalentscheidung gemäß Absatz 3. sind ihnen nicht möglich.

## **§ 2 Vorstand**

1. Der Vorstand kann über Ausgaben bezüglich der Bandausstattung entscheiden, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben. Dies wird für Entscheidungen angenommen, die im Einzelfall eine Ausgabenhöhe bis zu 200.- € betreffen, individuell auf jedes einzelne Mitglied pro Jahr bezogen, jedoch maximal 2500.-€ pro Jahr für die ganze Band ausgegeben werden.

2. Ausgaben, die geringfügig über dieser Grenze liegen oder insgesamt die zu Erwartenden Einnahmen übertreffen können auch per Umlaufentscheidung von den Mitgliedern an Stelle einer Mitgliederversammlung getroffen werden. Die Umlaufentscheidung erfolgt im Internetforum der „Spessart Highlanders“. Sollte eine Entscheidung per Internetforum nicht von allen Mitgliedern binnen zwei Wochen erfolgen, entscheidet die einfache Mehrheit.
3. Der Gesamtvorstand beschließt die Ausstattung der Band. Dazu legt er der Mitgliederversammlung Vorschläge zur einheitlichen Ausstattung zur Entscheidung vor. Sollte die Mitgliederversammlung zu keiner Entscheidung gelangen, so entscheidet der Gesamtvorstand.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder:
  - haben volles Wahlrecht in allen Belangen des Vereins
  - dürfen in alle Ämter gewählt werden
  - dürfen an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen.
2. Passive Mitglieder:
  - dürfen an den Musikproben teilnehmen
  - dürfen mit Zustimmung vom Vorstand bis zu 3 mal pro Jahr bei Auftritte der Band spielen
  - dürfen keine musikalische Positionen annehmen (Z.B. Pipe Major, Pipe Sergeant, Pipe Corporal, Drum Major, Leading Drummer, oder ähnliches)
  - dürfen nicht an Workshops teilnehmen
  - haben Wahlrecht bei Belangen des Vereins und Wahl des Vorstandes, jedoch nicht bei Wahl der musikalischen Leitung.
  - dürfen zum Vorstand gewählt werden (1. Vorstand, 2. Vorstand, Kassierer oder Schriftführers). Seine Wahlrechte werden dadurch nicht geändert.
3. Nicht Mitglieder:
  - Gastspieler dürfen mit Zustimmung vom Vorstand bis zu 3 mal pro Jahr an Auftritten spielen.
  - Gastspieler müssen vor Auftritten mindestens an einer offiziellen Musikprobe teilnehmen.

### § 4 Beitrag

1. Aktives Mitglied:	50,- €	
2. Passives Mitglied:	30,- €	
3. Schüler / Student/ Azubi	30,- €	(Status: aktives Mitglied)
4. Senioren (über 65 Jahre):	30,- €	(Status: aktives Mitglied)
5. Arbeitslos/Arbeitssuchend:	0,-€	(Status: aktives Mitglied)
6. Bundesfreiwilligendienst	0,-€	(Status: aktives Mitglied)

Bei Verlust des Arbeitsplatzes gibt es mit Nachweis die Möglichkeit den Beitrag auf 0€ zusetzen.

Bei Ableistung vom Bundesfreiwilligendienst gibt es mit Nachweis die Möglichkeit den Beitrag auf 0€ zusetzen.

Die hier aufgelisteten Beiträge sind gültig ab dem 01.01.2014

Beiträge werden Jährlich einmal bezahlt. Die Zahlung soll spätestens bis Ende Januar des gültigen Jahres erfolgen.

Bei Eintritt in den Verein bis zum 30.06. des Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu Entrichten, ab dem 01.07. des Jahres die Hälfte des Jahresbeitrages.

Bei Austritt aus dem Verein, sowie der Wechsel von aktiv zu passiv, werden keine Rückzahlung gewährt.

Beim Wechsel von passivem Mitglied zu aktivem Mitglied, müssen 20,- € nachgezahlt werden. Der Statuswechsel wird sofort anerkannt.

## § 5 Auftritte

1. Öffentliche Veranstaltungen werden generell den Mitgliedern nicht entlohnt.
2. Private Veranstaltungen werden pauschal mit 30,-€ + Fahrtkosten als Aufwandsentschädigung vergütet.
3. Die Mindestbesetzung für einen Auftritt oder Veranstaltung sind möglichst 2 Piper und 1 Drummer. Die Gage ist abhängig von den Fahrtkosten jedoch mindestens 150€.
4. Der Pipe Major legt Ende des Jahres fest, welches Liederrepertoire im folgenden Jahr gespielt wird. Dieses Liederrepertoire ist als Standard anzusehen und bei Auftritten und Veranstaltungen maßgebend.

## § 6 Sitzungen

1. Einladungen zu Sitzungen/Versammlungen haben auch per E – Mail Gültigkeit.
2. Sitzungsprotokolle sind innerhalb zwei Wochen nach der Sitzung/Versammlung fertig zu stellen.
3. Die Sitzungsprotokolle der Vollversammlung, sind den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen (E-Mail, Download interner Bereich/Homepage).

